

Dritter Aufruf zur Antragseinreichung

gemäß der

Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für

Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und

Energie vom 07.10.2021

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung

Es gelten die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen. Sie bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Mit diesem Aufruf werden bis zu 8 Mio. Euro Fördermittel für den **Neuaufbau von öffentlich zugänglicher Normal- oder Schnell-Ladeinfrastruktur** in Bayern bereitgestellt.

Aufrüstung bzw. Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur werden mit diesem Aufruf nicht gefördert.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Abschnitt 2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom **02.05.2023, 10:00 Uhr bis zum 30.06.2023, 18:00 Uhr** einzureichen.

3. Fördergegenstand

Mit Blick auf einen Massenmarkt Elektromobilität können Einzel-Ladesäulen dem kommenden Ladebedarf nicht immer gerecht werden. Mit Blick hierauf wird in diesem Aufruf die Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern **mit einer Mindestanzahl an Normal-Ladepunkten und Schnell-Ladepunkten gem. nachfolgenden Vorgaben einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses (siehe Nummer 2.3 dieser Förderrichtlinie) gefördert:**

1. Bei reinen Normal-Ladeinfrastrukturen müssen mindestens 4 Ladepunkte pro Standort aufgebaut werden. Die Obergrenze liegt bei maximal 20 Normal-Ladepunkten pro Standort.
2. Bei reinen Schnell-Ladeinfrastrukturen müssen mindestens 2 Ladepunkte pro Standort aufgebaut werden. Die Obergrenze liegt bei maximal 4 Schnell-Ladepunkten pro Standort.

3. Bei Misch-Ladeinfrastrukturen (Normal- und Schnell-Ladepunkte) muss zumindest eine der Untergrenzen pro Standort eingehalten werden (entweder 4 Normal- oder 2 Schnell-Ladepunkte). Die Obergrenzen pro „Ladeart“ gem. Punkt 1 und 2 behalten ihre Gültigkeit.

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Beschaffung, Montage und Installation von Normal- und Schnell-Ladepunkten und den Netzanschluss.

4. Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Es ist ausschließlich der Kauf von Ladeinfrastruktur förderfähig. Leasing oder Miete von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig. Die Kosten von verbundenen Unternehmen sind nur dann förderfähig, wenn diese nach wettbewerblichen Kriterien zu wirtschaftlichen Bedingungen beauftragt wurden. Auch bei nicht zur Vorsteuer abzugsberechtigten Antragstellern sind ausschließlich die Nettokosten der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben anzusetzen.

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, die sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Ladepunkte und für den Netzanschluss berechnet.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Ladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheiten
- Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren
- Anfahrtsschutz, Beleuchtung, Wetterschutz (in einem angemessenen Rahmen)
- Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme
- WLAN-Anbindung

Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Planung, die Genehmigung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur sowie Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers. Darunter fällt auch der Neubau oder die Gestaltung des Parkplatzes.

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf die Förderung von Ladepunkten):

- Netzanschluss
- Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses
- Baukostenzuschuss
- Pufferspeicher (gemäß den Anforderungen aus der Förderrichtlinie)

4.2 Förderhöhe

Nur bei ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit entsprechend Nummer 6.4 der Förderrichtlinie kann der nachfolgende Fördersatz bewilligt werden. Falls die Ladeinfrastruktur zeitlich eingeschränkt, aber mindestens werktags (montags bis samstags) für je 12 Stunden öffentlich zugänglich ist, reduzieren sich die maximalen Förderbeträge aus den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 dieses Förderaufrufes jeweils um die Hälfte.

4.2.1 Fördersatz für Ladepunkte

- Normal-Ladepunkte ab 3,7 kW bis höchstens 22 kW werden mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 2.500 Euro pro Ladepunkt gefördert.
- Schnell-Ladepunkte mit Ladeleistung von mehr als 22 kW bis kleiner als 100 kW werden mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 10.000 Euro pro Ladepunkt gefördert.
- Schnell-Ladepunkte mit Ladeleistung von 100 kW und höher werden mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 20.000 Euro pro Ladepunkt gefördert.
- Schnell-Ladepunkte mit Ladeleistung von 100 kW und höher mit einem integrierten Pufferspeicher von 75 kWh und höher werden mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 25.000 Euro pro Ladepunkt gefördert.

4.2.2 Fördersatz für Netzanschluss

- Der Netzanschluss an das Niederspannungsstromnetz wird pro Standort mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 10.000 Euro gefördert.
- Der Netzanschluss an das Niederspannungsstromnetz in Verbindung mit einem zusätzlichen externen Pufferspeicher von mindestens 75 kWh und höher pro Schnell-Ladepunkt, wird pro Standort mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 20.000 Euro gefördert. Der aufgebaute Pufferspeicher ist explizit in das Lastmanagement der Ladepunkte zu integrieren.
- Der Netzanschluss an das Mittelspannungsstromnetz wird mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 20.000 Euro gefördert.

4.2.3 Erhöhung des Fördersatzes

Die Fördersätze gem. Nr. 4.2.1. und 4.2.2. können einmalig um 10 Prozentpunkte erhöht werden, wenn Ladepunkte in Verbindung mit mindestens einem der folgenden Kriterien aufgebaut werden:

- Schaffung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in und für dichtbesiedelte Wohnquartiere; Hierunter fallen Ladepunkte, die speziell ein Ladeangebot für Bewohner dichtbesiedelter Wohnquartiere (Ansammlung von Geschossbauten) schaffen, in welchen der Aufbau von privater bzw. nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur aus technischer oder rechtlicher Sicht nur schwer realisierbar ist. Entsprechende Ladeinfrastruktur ist unter Berücksichtigung der Nutzerfreundlichkeit in oder für solche dichtbesiedelten Wohnquartiere aufzubauen. Im Rahmen der Antragstellung ist dieses Kriterium skizzenhaft zu begründen bzw. zu beschreiben.
- Intermodale Angebote; Unter intermodalem Angebot sind Ladeorte zu verstehen, die in unmittelbarer Nähe (in Sicht oder Hinweisschilder, fußläufig in max. 150 Meter erreichbar) zu Mobilitätsstationen (Haltestellen/Bahnhöfe des ÖPNV oder Park&Ride-Parkplätzen) bzw. Sharingstationen errichtet werden.
- Gesteuertes, lastoptimiertes Laden; Darunter sind Ladepunkte zu verstehen, denen über ein Lastmanagement die verfügbare Netzanschlussleistung variabel zugeteilt werden kann.
- Barrierefreiheit; Die barrierefreie Nutzung des Ladepunktes für motorisch eingeschränkte Menschen orientiert sich an DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3. Weitere Konkretisierungen sind der jeweiligen Programmseite des Projektträgers zu entnehmen.

4.2.4 Obergrenze je Antragsteller in diesem Förderaufruf

Pro Antragsteller wird die maximale Zuwendungssumme in diesem Förderaufruf auf 250.000 Euro begrenzt.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von Behörden bzw. Dienststellen des Bundes sowie der Bundesländer, die Ladeinfrastruktur aufbauen. Nicht antragsberechtigt sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

6. Bewilligungsverfahren

Anträge, die die Voraussetzungen der Nr. 4.2.3. erfüllen, werden bevorzugt bewilligt. Im Rahmen der verfügbaren Wirtschaftsmittel werden diese Anträge in der Reihenfolge der Anzahl an Zusatzkriterien bewilligt. Die Anträge ohne Zusatzkriterien werden im Rahmen der verfügbaren Wirtschaftsmittel in der Reihenfolge der geringsten Förderausgaben pro Kilowatt Gesamtladeleistung bewilligt. Die Gesamtladeleistung ist die Summe aus den Einzelladeleistungen der beantragten Ladepunkte in Kilowatt. Die Netzanschlusskosten (Punkt 4.2.2.) sind für die Betrachtung des Aspektes der

Wirtschaftlichkeit nicht relevant. Bei gleicher Reihenfolge werden die Anträge nach dem Datum der Antragstellung bearbeitet.

Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn dieser über eine Elster-Authentifizierung digital eingereicht wurde. Ohne Elster-Authentifizierung müssen die digital eingereichten Anträge zusätzlich vollständig (inklusive erforderlicher Unterlagen gem. Antragsportal) und rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen bei der

Bayern Innovativ - Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Projektträger - Ladeinfrastruktur
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg

eingegangen sein.

Die Bewilligungsstelle kann nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen.

7. Anforderungen an die Anträge

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Online-Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Weitere für die Antragstellung notwendige Unterlagen sind auf der entsprechenden Internetseite genannt.

8. Anforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur

8.1 Kennzeichnung

Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind gut sichtbar mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu kennzeichnen.

An der Ladestation selbst muss das Logo des Fördermittelgebers sichtbar angebracht sein. Ein entsprechender Aufkleber wird mit dem Förderbescheid an die Zuwendungsempfänger versandt.

8.2 Technische Anforderungen an den Ladepunkt

Die in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) genannten Vorgaben zu den Steckerstandards für Normal- und Schnell-Ladepunkte gelten für alle über diesen Förderaufruf geförderten Ladepunkte.

8.3 Remotefähigkeit

Ergänzend zu den Anforderungen aus Nr. 6.1 der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0“ kann für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten (z.B. auf Parkplätzen, in Parkhäusern) die Remotefähigkeit auch über ein übergreifendes System (z.B. in Kombination mit Energie- und Lastmanagementsystem) sichergestellt werden. Außerdem muss die Eintragung in mindestens einen elektronischen Ladesäulennavigators (wie z.B. Ladeatlas Bayern, lemnet, pluggsurfing), einschließlich Übermittlung der Echtzeit-Statusinformationen, erfolgen.

8.4 Netzanschlussbedingungen

Der jeweilige Ladesäulenbetreiber muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

8.5 Betrieb und Wartung

Der Betrieb der Ladestationen muss zu den vom Antragsteller angegebenen Zeiten (vgl. Förderrichtlinie Nummer 6.4) gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber. Für die sachgemäße Wartung ist der Ladestationsbetreiber verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

8.6 Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien stammen. Er kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.

Auch bei Nutzung von vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom muss die Stromabgabe witterungs- und zeitunabhängig gewährleistet sein.

8.7 Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn

Aufträge und Anschaffungen zum Aufbau von E-Ladepunkten ab einem Gesamt-Auftragswert über 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) müssen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben werden. Dies erfordert in der Regel, mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die Angebotsanfragen sind im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu dokumentieren (Leistungsbeschreibung, Datum und Unternehmen für Angebotseinholung, eingegangene Angebote oder Ablehnungen, Auswahlentscheidung samt

etwaiger Wertungskriterien). Bei einem Gesamt-Auftragswert von bis zu 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) sind zumindest die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Unabhängig davon darf mit dem Fördervorhaben vor dem im Zuwendungsbescheid definierten Zeitraum noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn gilt die Erteilung eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsauftrags.

8.8 Serienprodukte

Gefördert werden nur marktübliche Ladesäulen bzw. Wallboxen, die als Serienprodukt erhältlich sind. Einzel- bzw. Selbstbauten sind nicht förderfähig.

9. Anforderungen an die Berichterstattung

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von 6 Jahren ist jeweils zum 1. Februar in digitaler Form an die Bewilligungsstelle nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten.

Dazu wird über die Internetseite der Bewilligungsstelle eine digitale Vorlage für die Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Die Daten können der Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH im Rahmen der bundesweiten Auswertung zur Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Diese Berichte enthalten unter anderem Angaben:

- zu Standort, Kosten, Zugang und Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung, Netzanschluss
- zur Auflistung aller Ladevorgänge hinsichtlich Dauer, Strommenge und gewählter Authentifizierung
- zur Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebs

10. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner bei der Bewilligungsstelle für Fragen zur Förderrichtlinie sind unter

URL: www.bayern-innovativ.de/de/foerderprogramme-elektromobilitaet

E-Mail: elektromobilitaet@bayern-innovativ.de

zu erreichen.